

VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT 38436 WOLFSBURG DEUTSCHLAND
BRIEFFACH 1590

Frau
Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de;
rene.probst@bundestag.de

05361-9-23522
05361-9-26257
Berend.holst@
volkswagen.de

5. November 2014

IHRE ZEICHEN
IHRE NACHRICHT
UNSERE ZEICHEN
DURCHWAHL
TELEFAX
E-MAIL
DATUM

Stellungnahme zur Reform der „Strafbefreienden Selbstanzeige“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu der o.g. Reform aus der Sicht eines Großunternehmens Stellung nehmen zu dürfen, bedanke ich mich sehr herzlich.

Meine Anmerkungen finden Sie in der beigefügten Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Berend Holst

Anlage

VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT
38436 WOLFSBURG
DEUTSCHLAND
TELEFON +49-53 61-9-0
TELEFAX +49-53 61-9-2 82 82
VW@VOLKSWAGEN.DE

EHRENVORSITZENDER DES
AUF SICHTSRATS:
KLAUS LIESEN

VORSITZENDER DES AUF SICHTSRATS:
FERDINAND K. PIÉCH

VORSTAND:
MARTIN WINTERKORN –
VORSITZENDER

FRANCISCO J. GARCIA SANZ
JOCHEM HEIZMANN
CHRISTIAN KLINGLER
MICHAEL MACHT
HORST NEUMANN
LEIF ÖSTLING
HANS DIETER PÖTSCH
RUPERT STADLER

VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT
SITZ: WOLFSBURG
AMTSGERICHT BRAUNSCHWEIG
HRB 100484

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung - Bundesrat-Drucksache 431/14 - (Strafbefreiende Selbstanzeige)“

Einleitend möchte ich betonen, dass Steuerhinterziehung gemeinschaftsschädlich ist und von daher gegen eine Verschärfung der Möglichkeit zur Selbstanzeige im Grundsatz keine Einwendungen bestehen sollten.

Die gesamte Diskussion um Steuerhinterziehung und Selbstanzeige entfaltet jedoch in ihrer gesetzlichen Ausgestaltung und der darauf aufbauenden Rechtsprechung insbesondere des BGH für Unternehmen eine deutlich überschießende Wirkung und wird der im Unternehmensbereich bestehenden Notwendigkeit von steuerlichen Korrekturmöglichkeiten nicht hinreichend gerecht. Insoweit ist ausdrücklich zu begrüßen, die Sperrwirkung auf den sachlichen und zeitlichen Umfang der Außenprüfung zu begrenzen (§ 371 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a, 1c AO) und die Wirksamkeit von Teilselbstanzeigen für die Korrektur von Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen wieder einzuführen (§ 371 Abs. 2a AO). Allerdings ist dieser Schritt auch auf die entsprechenden Jahreserklärungen auszudehnen, weil die beabsichtigte Neuregelung sonst nach Abgabe der Jahreserklärung ins Leere laufen würde.

Gleichwohl verbleibt auf der Basis geltenden Rechts die Möglichkeit, dass bereits bloße Arbeitsfehler kriminalisiert werden. Die damit zusammenhängenden Risiken sorgen bei Mitarbeitern in den Steuerabteilungen, aber auch innerhalb der Finanzverwaltung, für erhebliche Unsicherheit. Ich möchte dies nachfolgend an Beispielen verbunden mit Lösungsvorschlägen verdeutlichen:

1. Die Steuerbilanz und die daraus entwickelten Steuererklärungen basieren auf der Handelsbilanz, die in Großunternehmen regelmäßig im Rechnungswesen erstellt und vom Wirtschaftsprüfer testiert wird. Ausgehend davon, dass diese Handelsbilanz auf Buchungsvorgängen im mehrstelligen Millionenbereich beruht, sind unbeabsichtigte Fehlbuchungen, die auch der Abschlussprüfer nicht erkennt, unvermeidbar. Selbst wenn sämtliche vorzunehmende steuerliche Modifikationen zutreffend von der Steuerabteilung in der Steuererklärung

durchgeführt worden sind (was angesichts der Komplexität des Steuerrechts ebenfalls eine eher theoretische Annahme sein dürfte – dazu später), wäre die Steuererklärung als Folgewirkung der Fehler in der Handelsbilanz objektiv falsch. Da der Steuerverantwortliche als Unterzeichner der Steuererklärung objektive Unrichtigkeiten in Unternehmenssteuererklärungen grundsätzlich für möglich halten wird, ist die Annahme einer bedingt vorsätzlichen Steuerhinterziehung nicht ausgeschlossen, obwohl der Verantwortliche eine richtige Erklärung abgeben will. Diese Fälle werden bisher – in zutreffender Weise – von einem verständigen Finanzbeamten in der Praxis regelmäßig nicht strafrechtlich gewürdigt; der Wortlaut des Gesetzes birgt für die Mitarbeiter der Steuerabteilung trotzdem unverhältnismäßige Risiken. Sinnvolle Abhilfe könnte hier eine gesetzliche Regelung schaffen, die das Vertrauen auf die Richtigkeit der testierten Handelsbilanz schützt. Eine entsprechende Regelung hat der Gesetzgeber jüngst im Rahmen der sog. kleinen Organschaftsreform in Verbindung mit der Frage des richtigen abgeführten Gewinns / ausgeglichenen Verlusts in § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG eingeführt. Dies würde auch die mit der Angelegenheit befassten Finanzbeamten entlasten.

2. Die originäre Aufgabe der Steuerabteilung eines Großunternehmens ist es, aus der Handelsbilanz die Steuerbilanz zu entwickeln und auf deren Basis die Ertragsteuererklärungen zu erstellen. Angesichts der Komplexität des Steuerrechts können auch hier trotz Einhaltung größtmöglicher Sorgfalt unabsichtliche Fehler unterlaufen. Sofern diese Fehler im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung aufgedeckt werden, sollte dies steuerstrafrechtlich nicht verfolgt werden, da es sich um einen unabsichtlichen Arbeitsfehler handelte. Leider ist in der Praxis teilweise zu beobachten, dass dem Argument „Arbeitsfehler“ nicht hinreichend Glauben geschenkt wird und in entsprechenden Fällen ohne weitere Prüfung automatisch Straf- bzw. Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Dieser überschießenden Tendenz, die bei den Betroffenen zu erheblichen Belastungen führt und zu großen Imageschäden führen kann, sollte entgegengewirkt werden.

Bei durch die Unternehmen selbst entdeckten Fehlern, die gem. § 153 AO unverzüglich zu korrigieren sind, ist die Abgrenzung zur Selbstanzeige nach § 371 AO regelmäßig schwierig. Insoweit neigt die Finanzverwaltung in der

Praxis dazu, bei steuerlichen Korrekturen im Zweifel eine Selbstanzeige nach § 371 AO anzunehmen. Dies ist nach der aktuellen Rechtslage für anschlussgeprüfte Unternehmen u.a. insoweit von Bedeutung, als wegen der parallel mehrere Jahre umfassenden Prüfungsanordnungen (diese betreffen z. T. 10 Jahre!) die strafbefreiende Selbstanzeige insgesamt gesperrt ist (sog. Infektionswirkung). Um Unternehmen mit langjährigen offenen Prüfungen nicht zu benachteiligen, wäre auch bei anhängiger Prüfung ein Absehen von der Sperre der Selbstanzeige nach § 371 AO sinnvoll, solange die objektive Unrichtigkeit durch die Prüfer noch nicht entdeckt wurde. Die neue Vorschrift des § 371 Abs. 2 S.1 Nr. 1a, 1c AO ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, indem sie die Sperrwirkung der Selbstanzeige auf den sachlichen und zeitlichen Umfang der Außenprüfung beschränkt. Dies hilft anschlussgeprüften Großbetrieben jedoch nur bedingt, da die Sperrwirkung für den Prüfungszeitraum bestehen bleibt und somit eine Selbstanzeige für alle korrekturbedürftigen Veranlagungszeiträume regelmäßig nicht möglich ist.

3. Selbst wenn glaubhaft dargelegt werden kann, dass unrichtige Angaben in der Steuererklärung auf individuellen Arbeitsfehlern beruhen, droht für die Verantwortlichen in den Steuerabteilungen noch das Damoklesschwert des sog. „Organisationsverschuldens“. Sie können versichert sein, dass die Leiter von Steuerabteilungen in Großunternehmen schon aus Selbstschutz alle Anstrengungen unternehmen, um durch fachliche Fortbildungen, systemgesteuertes Risikomanagement, durchgängiges Vieraugenprinzip usw. Arbeitsfehler zu vermeiden. Angesichts der Komplexität des Steuerrechts, zahlreicher Richtlinien und Erlasse (z.T. erst Jahre nach Gesetzesänderungen) bzw. Anweisungen der Finanzverwaltung und unter Berücksichtigung der arbeitsteiligen Organisation in Großunternehmen werden selbst bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt und umfassender Schulung aller mit steuerrelevanten Daten befasster Mitarbeiter unbeabsichtigte Fehler nicht vermieden werden können. Die Abhängigkeit von Daten aus diversen nichtsteuerlichen IT-Systemen kommt hinzu. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass sich derselbe Fehler über mehrere Veranlagungszeiträume wiederholt, weil er nicht als solcher erkannt worden ist.

Um dieser Sachlage, insbesondere der geschilderten Komplexität der Abläufe gerade in größeren Unternehmen Rechnung zu tragen, schlage ich die Schaffung der Möglichkeit einer „Organisations- und Systemprüfung“ der steuerrelevanten Abläufe vorzugsweise durch die Finanzverwaltung vor. Diese könnte eine Art „Zertifikat“ erteilen, das für einen festzulegenden Zeitraum die Annahme eines Organisationsverschuldens ausschließt. Die Erteilung ähnlicher „Bescheinigungen“ sind der Finanzverwaltung z.B. im Bereich der Zölle nicht unbekannt. So kann z.B. der Status des Authorized Economic Operator (AEO) an Unternehmen nach Prozess- und Sicherheitsüberprüfung durch die Zollbehörden erteilt werden. Mit seiner Erlangung sind zollrechtliche Erleichterungen verbunden.

Konsequenz eines solchen Verfahrens wäre, dass bei angezeigten Fehlern durch das betroffene Unternehmen grundsätzlich von einer (strafrechtlich nicht relevanten) Erklärungsberichtigung auszugehen ist. Dies würde auch die Finanzverwaltung entlasten.

4. Die letzte Anregung betrifft verfahrensrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Korrektur von Fehlern. In deutschen Konzernen umfasst der steuerliche Organkreis nicht selten mehr als 100 Unternehmen. Die unverzügliche Korrekturpflicht von Fehlern nach § 153 AO, deren Nichterfüllung grundsätzlich eine vorsätzliche Steuerhinterziehung nach sich zieht, führt in solchen großen organschaftlich verbundenen Einheiten zu einem Verwaltungsaufwand, der weder aus Sicht der Finanzverwaltung noch aus Sicht der Unternehmen zielführend ist. Es wäre deshalb sinnvoll, Vereinbarungen zwischen Verwaltung und Unternehmen zuzulassen, wie die erforderlichen Fehlerkorrekturen effizient erfolgen können, ohne das Steuervollzugsinteresse des Staates zu beeinträchtigen. Denkbar wären z.B. halbjährliche oder jährliche Sammelmeldungen. Bisherige Versuche, solche Regelungen mit der Finanzverwaltung zu vereinbaren, scheitern regelmäßig daran, dass für die Beamten das Drohszenario des § 258a StGB (Strafvereitelung im Amt) besteht.